

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/552 von Urs Kaufmann: «Solaranlagen-Pflicht bei Neubauten ab 300 m² - sofortige Inkraftsetzung des Bundesrechtes im Baselbiet» 2024/552

vom 5. November 2024

1. Text der Interpellation

Am 12. September 2024 reichte Urs Kaufmann die Interpellation 2024/552 «Solaranlagen-Pflicht bei Neubauten ab 300 m² - sofortige Inkraftsetzung des Bundesrechtes im Baselbiet» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im schweizerischen Energiegesetz (EnG) ist seit dem 1. Oktober 2022 im Art. 45a eine Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden enthalten. Bei Neubauten ab 300 m² Fläche muss seit-her in der ganzen Schweiz die Sonnenenergie mit PV-Anlagen oder solarthermischen Anlagen genutzt werden.

Bisher war diese Pflicht im schweizerischen Energiegesetz bis zum 31.12.2025 befristet. Mit dem deutlichen Ja zum Stromgesetz im Juni 2024 hat das Schweizer Volk dem unveränderten Art. 45a nun als unbefristete Pflicht für den Bau von Solaranlagen in Neubauten ab 300 m² Fläche deutlich zugestimmt.

Nachdem die Präzisierung der Solaranlagen-Pflicht bei Neubauten im vom Landrat beschlossenen Dekret am 11. Sept. 2024 vom Kantonsgericht abgelehnt wurde, muss der Regierungsrat nun umgehend das seit Oktober 2022 geltende Bundesrecht im Baselbiet umsetzen. Gemäss schweizerischem Energiegesetz, Art. 45a, Abs. 3 muss der Regierungsrat die Umsetzung auf Verordnungsstufe regeln. In einem späteren Zeitpunkt muss der Regierungsrat dem Landrat entsprechende gesetzliche Anpassungen vorschlagen.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Warum hat der Regierungsrat die seit Oktober 2022 bestehende Solaranlagen-Pflicht bei Neubauten ab 300 m² gemäss schweizerischem Energiegesetz bisher nicht umgesetzt?*
- 2. Wie wird die Solaranlagen-Pflicht entsprechend dem schweizerischen Energiegesetz vom Regierungsrat im Baselbiet nun möglichst schnell in Kraft gesetzt?*
- 3. Wann werden die entsprechenden Präzisierungen auf Verordnungsstufe (gem. Abs. 3 in Art. 45a EnG) vom Regierungsrat in Kraft gesetzt?*

4. *Was unternimmt der Regierungsrat, damit Architekten, Planer, Bauherren und Installationsfirmen über diese Solaranlagen-Pflicht gemäss Bunderecht informiert sind und die korrekte Umsetzung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sichergestellt werden kann?*
5. *Wie viele Neubauten mit einer Gebäudefläche ab 300 m2 wurden seit dem 1.10.2022 bewilligt?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat ist bis zum 11. September 2024 davon ausgegangen, dass die PV-Eigenstromerzeugungspflicht nach § 2a des Dekrets zum Energiegesetz per 1. Oktober 2024 in Kraft treten würde. Diese Bestimmung hätte auch die Anforderungen nach Art. 45a des Bundesenergiegesetzes abgedeckt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Warum hat der Regierungsrat die seit Oktober 2022 bestehende Solaranlagen-Pflicht bei Neubauten ab 300 m2 gemäss schweizerischem Energiegesetz bisher nicht umgesetzt?*

Der Regierungsrat hat die bundesrechtlichen Vorgaben mit § 2a des Dekrets zum Energiegesetz in den Rechtssetzungsprozess im Landrat eingebracht. Um den Ergebnissen nicht vorzugreifen, hat er mit der unmittelbaren Umsetzung zugewartet.

2. *Wie wird die Solaranlagen-Pflicht entsprechend dem schweizerischen Energiegesetz vom Regierungsrat im Baselbiet nun möglichst schnell in Kraft gesetzt?*

Die Solaranlagenpflicht gemäss Art. 45a EnG ist bereits in Kraft und grundsätzlich auch im Kanton Basel-Landschaft umzusetzen. Art. 45a Abs. 2 ermächtigt die Kantone lediglich dazu, die Ausnahmen von der bundesrechtlichen Solaranlagenpflicht zu regeln.

Da durch den Wegfall von § 2a des Dekrets zum Energiegesetz nun solche Ausnahmebestimmungen fehlen, wird der Regierungsrat in einem nächsten Schritt die Ausnahmen von der bundesrechtlichen Solaranlagenpflicht übergangsweise auf Verordnungsstufe zu regeln haben, bis das Parlament eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe verabschiedet hat. Sobald die Ausnahmebestimmung in Kraft getreten ist, wird die bundesrechtliche Solaranlagenpflicht nach Art. 45a EnG vollzogen.

3. *Wann werden die entsprechenden Präzisierungen auf Verordnungsstufe (gem. Abs. 3 in Art. 45a EnG) vom Regierungsrat in Kraft gesetzt?*

Siehe Antwort auf Frage 2.

4. *Was unternimmt der Regierungsrat, damit Architekten, Planer, Bauherren und Installationsfirmen über diese Solaranlagen-Pflicht gemäss Bunderecht informiert sind und die korrekte Umsetzung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sichergestellt werden kann?*

Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird die angesprochenen Zielgruppen im Vorfeld der Inkraftsetzung der in Antwort auf die Frage 2 erwähnten Ausnahmebestimmungen frühzeitig informieren.

5. *Wie viele Neubauten mit einer Gebäudefläche ab 300 m2 wurden seit dem 1.10.2022 bewilligt?*

Art. 45a EnG BL bezieht sich auf die «anrechenbare Gebäudefläche». Das ist eine Grösse, die im Baubewilligungsverfahren bisher nicht erhoben wird.

Liestal, 5. November 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich